

GEMEINDE HINTE

ORTSTEIL SUURHUSEN BEBAUUNGSPLAN N^o. 0702 -AUF DER ANHÖHE -

ZEICHENERKLÄRUNG

GEMARKUNGSGRENZE	WIESE	
FLURGRENZE	BOSCHUNG	
FLURSTÜCKS- UND EIGENTUMSGRENZE	MISCHWALD	
NUTZUNGSARTGRENZE	BRÜCKE	
VORHANDENE BEBAUUNG	DURCHLASS	
MAUER	HOCHSPANNUNG	
ZAUN	HOLZMAST	
ERDWALL	STAHLBETONMAST	
GRABEN	STAHLGITTERMAST	
HECKE	KILOMETERSTEIN	
GRÜNLAND		
GARTEN		

VERFAHRENSMERKMALE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Emden, den ...

Diese Planunterlage wurde vom Katasteramt Emden hergestellt.
Emden, den 16.3.76

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Landkreis Aurich -Planungsamt Außenstelle Norden-
Norden, den 9.1.1978

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 16.5.77 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1977 (BGBl. 15 2257) am 22.6.77 ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Emder-“ und der „Ostfriesen Zeitung“ bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 5.7.77 bis 5.8.77 öffentlich ausgelegen.

Hinte, den 9.1.1978

Der Bürgermeister, Der Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Hinte hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 22.9.77 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Hinte, den 9.1.1978

Der Bürgermeister, Der Gemeindevorstand

Der vom Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung vom 22.9.1977 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 vom heutigen Tage genehmigt.

Aurich, den ...

Der Regierungspräsident

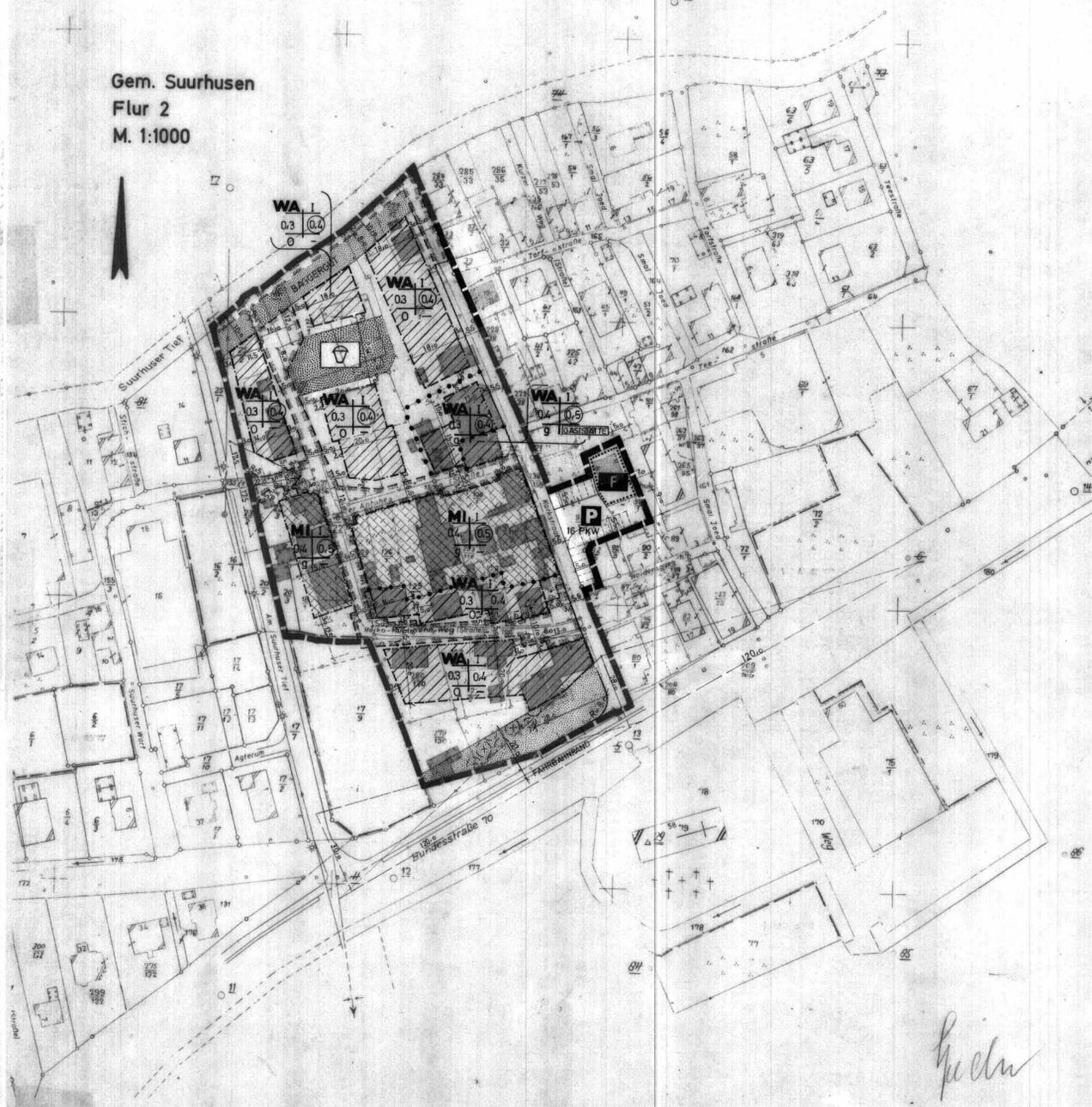
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes ist am ... im Amtsblatt für den Landkreis Aurich gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.
07.07.1978
Damit wurde der Bebauungsplan am ... rechtswirksam.

Norden, den ...

Landkreis Aurich
Der Oberkreisdirektor
auf Anordnung

Verm.-Ing. (grad.)

Gem. Suurhusen
Flur 2
M. 1:1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

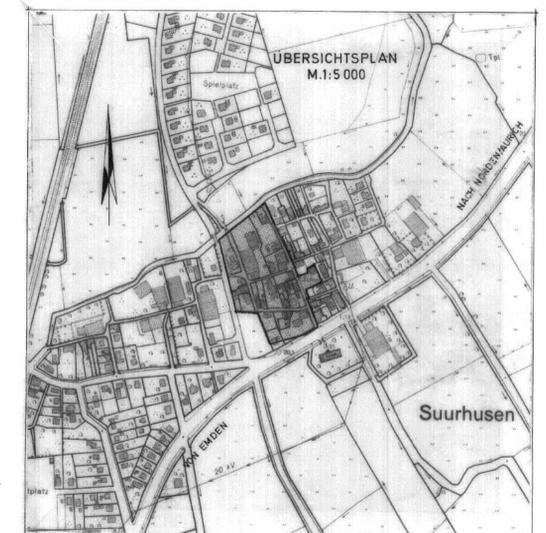
1. DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE DARF IM NEUBAUFALL NICHT MEHR ALS 0,80m BETRAGEN. ALS SOCKELHÖHE GILT DAS MASS ZWISCHEN OBERKANTE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE UND OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN. VORDER- UND SEITENANSICHT DES GEBÄUDES SIND SO ANZUBÜSCHEN, DASS NICHT MEHR ALS 0,50m SOCKELHÖHE SICHTBAR IN ERSCHEINUNG TRETEN.
2. FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT WERDEN ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG.
3. IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGBIET (WA) SIND DIE IN § 4 ABS. 3 BauNVO GENANNTEN AUSNAHMEN AUCH NICHT AUSNAHMSWEISE ZUZULASSEN. (§ 1 ABS. 4 BauNVO)

NACHRICHTLICH (gemäß § 9(6)BBauG)

1. VERBANDSGEWÄSSER (SUURHUSER TIEF) SIND BEI VERÄNDERUNGEN (BAULICHER ODER SONSTIGER ART DER ANLIEGENDEN GRUNDSTÜCKE) ZU BEACHTEN. DER I ENTWÄSSERUNGSVERBAND EMDEN IST GGF.S. GEMÄSS SATZUNG ZU BETEILIGEN.
2. KLASSIFIZIERTE STRASSEN (B 70) SIND BEI VERÄNDERUNGEN (BAULICHER ODER SONSTIGER ART DER ANLIEGENDEN GRUNDSTÜCKE) ZU BEACHTEN. DIE STRASSENBAUVERWALTUNG IST GGF.S. GEMÄSS FStG ZU BETEILIGEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

	ALLGEMEINES WOHNGBIET
	MISCHGBIET
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0	OFFENE BAUWEISE
9	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
—	OHNE EINTRAGUNG (SONSTIGE AUSNUTZUNG)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	BAUGRENZE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE STRASSENVERKEHRSLÄCHE
.....	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE } ABLAGERUNG VON BAGGERGUT
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE / STANDORTGERECHTE BÄUME SIND ANZUPFLANZEN § 9(1)2aBBauG.
	ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
---	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FEUERWEHR FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	(NACHRICHTLICH) DIE SICHTWINKEL SIND VON BEWUCHS UND ANDEREN SICHTHINDERNISSEN ÜBER 0,80m FREIZUHALTEN
	ZUGANGS- UND ZUFahrtsVERBOT



BEBAUUNGSPLAN N^o 0702 DER GEMEINDE HINTE

PLANVERFASSER **LANDKREIS AURICH**
AUSSENSTELLE NORDEN - PLANUNGSAMT -

ENTWURF

M. 1:1000

PLAN N^o 602/21/0702

GEPLANT UND VERM. TECHN. BEARBEITET	Verm.-Ing. (grad.)
VERKEHRSTECHN. BEARBEITUNG	Techn.-Angest. <i>[Signature]</i>
ZEICHNER	Techn.-Angest. <i>[Signature]</i>
GEPRÜFT	Verm.-Ing. (grad.)
NORDEN, DEN 18.5.77	

— OBERBAURAT —